

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 23.

Stettin, den 28. November 1934.

66. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 185.) Neuordnung und Sicherung der landeskirchlichen Verwaltung. — (Nr. 186.) Notwendigkeit der Erhaltung des kirchlichen Grundbesitzes. — (Nr. 187.) Kirchensammlung zur Vermehrung der geistlichen Kräfte für die Seelsorge und Wortverkündigung. — (Nr. 188.) Ernennung eines Landesobmannes für die Posaunenchorre in Pommern. — (Nr. 189.) Familienforschung. — (Nr. 190.) Urkunde, betreffend die Veränderung von Kirchengemeinden. — Personal- und andere Nachrichten.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 24. November 1934.

(Nr. 185.) Betrifft Neuordnung und Sicherung der landeskirchlichen Verwaltung.

Auf Grund der Verordnungen des Herrn Reichs- und Landesbischofs vom 20. November 1934 (RSRBl. S. 219) hat der Evangelische Oberkirchenrat die Leitung und Verwaltung der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union nach den Grundsätzen der BU. vom 29. September 1922 wieder übernommen. Er hat uns angewiesen dies alsbald den Geistlichen und Gemeindefkirchenräten unserer Provinz bekanntzugeben, und hat dabei bemerkt:

„Uns und den Evangelischen Konsistorien legt die getroffene Regelung wieder die volle verfassungsmäßige Verantwortung für die Leitung und Verwaltung der Landeskirche auf. Wir können ihr nur gerecht werden, indem wir uns bewußt von jeglicher kirchenpolitischer Bindung freihalten und den Pfarrern und Gemeinden die Gewißheit geben, daß die kirchlichen Verwaltungsbehörden ohne Ansehen der Person nur nach evangelisch-kirchlichen Grundsätzen handeln und entscheiden. Liegt auch in der Hand der Verwaltung nicht das Schicksal der Kirche, so doch das äußere Los unserer Pfarrer und kirchlichen Amtsträger, der Ruheständler und Hinterbliebenen und weithin die äußere kirchliche Versorgung unserer Gemeinden sowie hunderttausender deutscher evangelischer Volksgenossen im Ausland. In Erfüllung dieser Aufgaben muß sich die kirchliche Verwaltung auch in diesen entscheidungsvollen Wochen als der feste Block der kirchlichen Ordnung und als gewissenhafter Treuhänder der kirchlichen Mittel erweisen.“

Lgb. Pr. Nr. 766.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 12. November 1934.

(Nr. 186.) Notwendigkeit der Erhaltung des kirchlichen Grundbesitzes.

Deutsche Evangelische Kirche
Kirchenkanzlei
K. K. IV 2884

Berlin-Charlottenburg, den 20. September 1934.
Marchstraße 2.

pp.

Die Deutsche Evangelische Kirche, die sich uneingeschränkt zu dem Staat unseres Führers Adolf Hitler bekennt, begrüßt die Maßnahmen der Regierung, die ein bodenständiges deutsches Bauerntum insbesondere im Osten unseres Vaterlandes begründen und fest verankern sollen. Sie ist sich dessen voll bewußt, daß in der Verbundenheit des deutschen Menschen mit Natur und Heimatboden außer völkischen auch wertvolle sittlich religiöse Kräfte liegen, deren Pflege vornehmste Pflicht für die evangelische Kirche bedeutet. Daher ist die Kirche gewillt, auch die Maßnahmen von Reich und Staat auf dem Gebiete des Siedlungswesens zu fördern, soweit es in ihren Kräften steht.

Sedoch muß gerade in diesem Zusammenhange immer wieder auf die unbedingte Notwendigkeit der Erhaltung des kirchlichen Grundbesitzes hingewiesen werden, dessen Beseitigung sich weder mit den notwendigsten Lebensinteressen der Kirche, noch mit den Interessen des Staats, noch auch mit den Interessen der Bauern selbst vereinbaren läßt.

Der Grundbesitz der evangelischen Kirchengemeinden wird in überwiegendem Maße in kleinen Parzellen verpachtet und wird so infolge Aufteilung des sonstigen Grundbesitzes in Erbhöfe den Bauern die einzige Möglichkeit bieten, ihren eigenen Betrieb durch Zupachtung von Kirchen- und Pfarrlandparzellen nach Bedarf vergrößern oder durch Abgabe der zugepachteten Parzellen ihn wieder verkleinern zu können.

pp. . . . Auch im kirchlichen Interesse kann eine Beseitigung des kirchlichen Grundbesitzes nicht in Betracht kommen. Der kirchliche Grundbesitz ist zweckgebundenes Vermögen, das zur dauernden Erfüllung der kirchlichen Aufgaben dringend benötigt wird. Ein starker Ausfall der Einnahmen aus kirchlichem Pfarrland müßte notwendiger Weise eine Erhöhung der staatlichen Pfarrbesoldungszuschüsse sowie eine Kirchensteuererhebung zur Folge haben; beides kann z. Bt. aber nicht in Betracht gezogen werden.

Eine Preisgabe des Grundbesitzes würde für die evangelische Kirche eine schwere wirtschaftliche Gefahr bedeuten, die den Staat in gleicher Weise mit belasten würde. Wie die Entwicklung der letzten Jahrzehnte deutlich gezeigt hat, ist der Grundbesitz das auch in Krisenzeiten einzig wertbeständige Vermögen. Die Kirche muß aber im Hinblick auf ihre großen Aufgaben für das deutsche Volk auch eine auf weite Sicht aufgebaute und auf die Dauer gefestigte, eigene wirtschaftliche Grundlage behalten und kann daher ihren Grundbesitz nicht in weniger sichere Werte umtauschen.

Aus allen diesen Gründen muß die evangelische Kirche erwarten, daß in erster Linie Land der politischen Gemeinden, des überschuldeten Großgrundbesitzes oder anderer Privateigentümer zu Siedlungszwecken in Anspruch genommen wird, bevor der kirchliche Grundbesitz dafür herangezogen werden kann. Kommt im Einzelfalle kein anderes als Kirchen-, Kirchschul- oder Pfarrland in Betracht, sei es wegen der örtlichen Lage oder überhaupt wegen Mangels an zur Verfügung stehendem Grundbesitz, so muß verlangt werden, daß gleichwertiges Tauschland den Kirchengemeinden bereitgestellt und übereignet wird. Die Kirchengemeinden müssen darauf bedacht sein, die Größe ihres Grundbesitzes annähernd zu erhalten, um jederzeit ihre wichtigsten lebensnotwendigen Aufgaben erfüllen zu können. Steht Tauschland auch nicht zur Verfügung, so muß unter allen Umständen eine an Verkehrswert orientierte angemessene Entschädigung gewährt werden, damit die Gemeinden in der Lage sind, sich an anderer Stelle gleichwertiges Land kaufen zu können.

pp. . . .

Im Auftrage:
gez. W o l l e r m a n n.

Vorstehenden Erlaß geben wir hiermit auszugsweise den Gemeindefkirchenräten zur Nachachtung bekannt.

Egb. IV. Nr. 3609.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 22. November 1934.

(Nr. 187.) **Kirchensammlung zur Vermehrung der geistlichen Kräfte für die Seelsorge und Wortverkündigung.**

Am 2. Adventsonntage, dem 9. Dezember 1934, ist eine Kirchensammlung zur Vermehrung der geistlichen Kräfte für die Seelsorge und Wortverkündigung ausgeschrieben worden. (Nr. 55 des Kollektenverzeichnisses.) Im Auftrage der Deutschen Evangelischen Kirche veranlassen wir die Herren Geistlichen, bei der Abkündigung der Kirchensammlung folgende Ansprache zur Verlesung zu bringen:

„Im Dritten Reich kann und muß sich die Kirche vor allem ihren innersten Aufgaben zuwenden. Seelsorge und Wortverkündigung müssen so umfassend und eindringlich wie möglich dargeboten werden. Die Menschen dafür sind vorhanden, aber es fehlen die Mittel. Wenn die Gemeinden, denen Gottesdienste und Prediger mangeln, wieder regelmäßig bedient werden sollen, wenn in den vielen schnell entstandenen Siedlungen die kirchliche Versorgung gründlich durchgeführt werden soll, wenn die Entfremdeten neu für die Kirche und Volksgemeinschaft gewonnen werden sollen, dann müssen wir alle unserer Kirche helfen und ihr die Hand füllen. Wir tun damit einen unmittelbaren Dienst am kirchlichen Aufbau.“

Egb. VI. Nr. 1161.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 22. November 1934.

(Nr. 188.) Ernennung eines Landesobmannes für die Posaunenchöre in Pommern.

Von dem Verband evangelischer Posaunenchöre Deutschlands in Essen, Fachschaft I im Fachverband D III der Reichsmusikkammer, ist der Pfarrer Publiz-Garrin zum Landesobmann der Posaunenchöre in Pommern ernannt worden.

Wir ersuchen die Geistlichen, ihn in seiner Arbeit nachdrücklich zu unterstützen.

Lgb. VI. Nr. 3406.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 9. November 1934.

(Nr. 189.) Familienforschung.

„50 RM. Auslobung.“

Für das Auffinden

1. der Totenscheine

- a) des Majors a. D. Johann Georg Küsel, auch Küsell, geboren 1712, gestorben nach 1763;
- b) des Premierlieutenants a. D. Samuel Küsel (Küsell), geboren 1748;
- c) des Landwirts Johann Georg Küsel, geboren 1753;
- d) der Frau Pastor Wagner, geb. Bohn, verwit. Küsel, geboren 1684, gestorben vor 1740.

2. des Lauffscheines

des zu Petersburg 1834 verstorbenen Fabrikbesizers Johann Georg Theodor Küsel, geboren zwischen 1770—1780,

werden je Schein 10 RM., zusammen 50 RM., gezahlt. Nachrichten erbeten an

Konteradmiral a. D. Küsel,
Königsberg i. Pr., Brahmsstr. 11.

Lgb. IX. Nr. 2240/34.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 12. November 1934.

(Nr. 190.) Urkunde, betreffend die Veränderung von Kirchengemeinden.

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1.

Die Evangelischen des zu der Landgemeinde Schmenzin-Hopfenberg gehörenden Abbaues Schüttler-Neuhütten, bisher zur Kirchengemeinde Hopfenberg-Schmenzin, Pfarrsprengel gleichen Namens, Kirchenkreis Belgard gehörig, werden zur Kirchengemeinde Grünewald-Zechendorf, Pfarrsprengel gleichen Namens, Kirchenkreis Neustettin, umgepfarrt.

§ 2.

Diese Urkunde tritt mit dem 1. November 1934 in Kraft.

Stettin, den 17. Oktober 1934.

L. S.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

In Vertretung:

Lgb. XIII. Nr. 2500

gez. Wendlandt.

Von Staatsaufsichts wegen genehmigt.

Rösslin, den 27. Oktober 1934.

IIa 36.

Lgb. XIII. Nr. 3134.

L. S.

Der Regierungspräsident.

Im Auftrage:

gez. Lur.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Amtsauszeichnung.

Dem Lehrer und Organisten Max Gerch in Wildberg, Kreis Demmin, ist die Amtsbezeichnung „Kantor“ verliehen worden.

2. Berufen:

- a) Der Pfarrer Buske in Gr. Rosinsko, Kirchenkreis Johannisburg (Ostpreußen), zum Pfarrer an der bisherigen 3. Pfarrstelle in Demmin, Kirchenkreis Demmin, zum 1. Dezember 1934.
- b) Der Hilfsprediger Walter Knop in Kantreck, Kirchenkreis Gollnow, zum Pfarrer in Kantreck, Kirchenkreis Gollnow, zum 1. Oktober 1934.
- c) Der Pfarrer Schwandt in Groß-Sabow, Kirchenkreis Naugard, zum Strafanstalts-pfarrer in Naugard, Kirchenkreis Naugard, zum 15. Oktober 1934.
- d) Der Pfarrer Henning in Wolgast, Kirchenkreis Wolgast, zum Pfarrer in Rummelsburg, Kirchenkreis Rummelsburg, zum 1. November 1934.

3. Erledigte Pfarrstellen.

- a) Die beiden Pfarrstellen in Nörenberg, Kirchenkreis Jakobshagen, staatlichen und privaten Patronats, sind erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Die bisherige 1. Pfarrstelle wird diesmal durch das Evangelische Konsistorium in Stettin besetzt, während die Wiederbesetzung der bisherigen 2. Pfarrstelle in diesem Besetzungsfalle durch die Wahl der kirchlichen Körperschaften erfolgt. Bewerbungen sind in beiden Fällen an das Evangelische Konsistorium der Provinz Pommern in Stettin zu richten.
- b) Eine der beiden Pfarrstellen in Altdamm, Kirchenkreis Stettin-Land, staatlichen Patronats, wird durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers voraussichtlich zum 31. Dezember 1934 frei. Ruhegehaltsfähige Schwierigkeitszulage. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten, das die Stelle diesmal besetzt.
- c) Die bisherige 2. Pfarrstelle in Ueckermünde, Kirchenkreis gleichen Namens, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an den Bürgermeister der Stadt Ueckermünde i. Pom. zu richten.
- d) Die Pfarrstelle in Altstüdnicz, Kirchenkreis Dramburg, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und sofort wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Patronat (Rittergutsbesitzer Glahn in Altstüdnicz) zu richten.
- e) Die Pfarrstelle in Wussecken, Kirchenkreis Köslin, privaten Patronats, ist erledigt und sofort wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an Rittergutsbesitzer Major a. D. Hildebrand in Wussecken zu richten.
- f) Die Pfarrstelle Drosedow, Kirchenkreis Kolberg, privaten Patronats, ist erledigt und sofort wieder zu besetzen. Die Besetzung erfolgt zweimal durch den Patron, das dritte Mal durch die Kirchenbehörde. Im vorliegenden Falle besetzt die Kirchenbehörde. Dienstwohnung ist vorhanden. Ruhegehaltsfähige Schwierigkeitszulage von 300 RM. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium in Stettin zu richten.
- g) Die Pfarrstelle in Zamborst, Kirchenkreis Raguebuhr, staatlichen Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand erledigt und sofort wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt unter Mitwirkung einer Wahl der kirchlichen Gemeindevertretung des Pfarrsprengels. Dem Stelleninhaber wird eine ruhegehaltsfähige Zulage von 300 RM. gezahlt. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- h) Die Pfarrstelle Samtens, Kirchenkreis Garz a. Rügen, privaten Patronats, ist sofort wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Der neue Geistliche hat die stillgelegte Pfarre Lindow mitzuverwalten. Bewerbungen sind an den Besitzer des Rittergutes Plüggentin zu richten.